

**Revision Reglement über die Tätigkeit sowie das Gehalt des Gemeindeammanns
und die Entschädigung der weiteren Mitglieder des Gemeinderats; Synopse
012.006**

Reglement aktuell	Vorschlag Gemeinderat	Bemerkungen
Reglement über die Tätigkeit sowie das Gehalt des Gemeindeammanns und die Entschädigung der weiteren Mitglieder des Gemeinderates vom 12. März 2009 (Stand: 1. Januar 2022)	Reglement über die Tätigkeit sowie das Gehalt des Gemeindeammanns und die Entschädigung der weiteren Mitglieder des Gemeinderates vom 12. März 2009 (Stand: 1. Januar 2022 <u>2026</u>)	
<i>Der Einwohnerrat gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. e des Gesetzes über die Einwohnergemeinde (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978, beschliesst:</i>		
§ 1 Die Pflichten und Rechte der Gemeinderäte, des Gemeindeammanns und des Vizeammanns richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung und der Gemeindeordnung.		
§ 2 1 Der Gemeindeammann, der Vizeammann, die Mitglieder des Gemeinderates erhalten die im Anhang aufgeführte Besoldung bzw. Entschädigung.		

Reglement aktuell	Vorschlag Gemeinderat	Bemerkungen
<p>§ 3</p> <p>¹ Soweit das vorliegende Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, untersteht der Gemeindeammann dem Personalreglement für das Personal der Gemeinde Wettingen.</p> <p>² Die berufliche Vorsorge der weiteren Gemeinderatsmitglieder wird separat geregelt.</p>	<p>§ 3</p> <p>¹ Soweit das vorliegende Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, <u>untersteht</u> <u>unterstehen</u> der Gemeindeammann, <u>der Vizeammann und die weiteren Gemeinderatsmitglieder</u> im Sinne einer Anstellung dem Personalreglement für das Personal der Gemeinde Wettingen.</p> <p>² Die berufliche Vorsorge der weiteren Gemeinderatsmitglieder wird separat geregelt. Gemeindeammann, Vizeammann und die weiteren Mitglieder des Gemeinderats sind der gleichen Pensionskasse angeschlossen wie das Personal der Gemeinde Wettingen.</p> <p>³ Für bisherige Gemeinderäinnen und Gemeinderäte, die am <u>28. September 2025 (1. Wahlgang)</u> bzw. am <u>30. November 2025 (2. Wahlgang)</u> wiedergewählt werden, besteht die bisherige <u>Vertragslösung in der beruflichen Vorsorge bis Ende 2026</u> unverändert fort. Ab <u>1. Januar 2027 gilt für alle Gemeinderatsmitglieder die Pensionskassenlösung gemäss Absatz 2 dieses Paragrafen.</u></p>	<p>Durch diese Änderung wird u. a. die Versicherungsdeckung für Betriebs- und Nichtbetriebsunfall geklärt.</p> <p>Zur Vereinheitlichung und zur Reduktion des Verwaltungsaufwands sollen alle Gemeinderatsmitglieder ab der neuen Legislaturperiode über die PKE in der beruflichen Vorsorge versichert werden. Da die bisherige Lösung erst per 31.12.26 aufgelöst werden kann, benötigt es eine Übergangsbestimmung .</p>

Reglement aktuell	Vorschlag Gemeinderat	Bemerkungen
<p>§ 4</p> <p>¹ In der im Anhang festgelegten Besoldung des Gemeindeammanns sind auch die Entschädigungen für die ihm gesetzlich oder im Rahmen der Ressortverteilung des Gemeinderates zugewiesenen Tätigkeiten für die Ortsbürgergemeinde inbegriffen.</p> <p>² Die Ausübung von Nebentätigkeiten des Gemeindeammanns ausserhalb der Einwohnergemeinde oder der Ortsbürgergemeinde Wettingen unterliegt der Zustimmung des Gemeinderates. Der Fr. 25'000.00 übersteigende Anteil von Entschädigungen für die Ausübung von politischen Ämtern ist der Gemeinde abzuliefern. Die Delegation in staatliche oder halbstaatliche Anstalten und Gesellschaften durch den Grossen Rat wird gleich behandelt wie private Mandate gemäss Absatz 4.</p> <p>³ Die Übernahme eines eidg. Parlamentsmandates ist mit dem Mandat des Gemeindeammanns nicht vereinbar.</p> <p>⁴ Der Gemeindeammann übt keine privaten Tätigkeiten aus, welche wegen ihrer Natur oder wegen der zeitlichen Inanspruchnahme die Amtsführung negativ beeinflussen könnten. Er gibt dem Gemeinderat von privaten Tätigkeiten Kenntnis. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat, ob die Erfüllung der amtlichen Pflichten durch private Tätigkeiten beeinträchtigt werden könnte.</p>	<p>² Die Ausübung von Nebentätigkeiten des Gemeindeammanns und der übrigen Mitglieder des Gemeinderats ausserhalb der Einwohnergemeinde oder der Ortsbürgergemeinde Wettingen unterliegt <u>bedarf</u> der Zustimmung <u>Offenlegung gegenüber dem</u> des Gemeinderates. Der <u>Fr. 25'000.00 übersteigende Anteil von Entschädigungen für die Ausübung von politischen Ämtern ist der Gemeinde abzuliefern</u>. Die Delegation in staatliche oder halbstaatliche Anstalten und Gesellschaften durch den Grossen Rat wird gleich behandelt wie private Mandate gemäss Absatz 4.</p>	<p>Da kein Vollamt mehr, soll diese Bestimmung gelockert werden.</p> <p>Anpassung an Penum</p>

Reglement aktuell	Vorschlag Gemeinderat	Bemerkungen
§ 5 Der Gemeindeammann erhält für allgemeine Spesen- und Repräsentationsausgaben eine pauschale Spesenentschädigung, die jährlich mit dem Budget festgelegt wird.		
§ 6 ¹ In der Entschädigung des Vizeammanns ist die ordentliche Vertretung des Gemeindeammanns (Ferien, Militärdienst, Teilnahme an Tagungen, kürzere Abwesenheit infolge Krankheit oder Unfall, gewöhnliche Verhinderungen etc.) berücksichtigt. ² Bei ausserordentlicher Vertretung des Gemeindeammanns durch den Vizeammann (u.a. wegen länger andauernder Krankheit) erhält dieser eine durch den Gemeinderat festzulegende Entschädigung nach Zeitaufwand gemäss den Besoldungsansätzen für den Gemeindeammann.	§ 6 ¹ In der Entschädigung des Vizeammanns ist die ordentliche Vertretung des Gemeindeammanns (Ferien, Militärdienst, Mutterschaft, Elternzeit , Teilnahme an Tagungen, kürzere Abwesenheit infolge Krankheit oder Unfall, gewöhnliche Verhinderungen etc.) berücksichtigt.	
§ 7 Mit der Entschädigung des Vizeammanns und der weiteren Mitglieder des Gemeinderates werden die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen (inkl. Aktenstudium), die Führung der Sachgeschäfte im jeweiligen Ressort und allgemeine Repräsentationsaufgaben abgegolten, spezielle Regelungen bleiben vorbehalten. Der Vizeammann und die weiteren Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen in gemeinderätlichen oder einwohnerrätlichen Kommissionen eine zusätzliche Entschädigung gemäss der Verordnung über die Errichtung von Taggeldern und Sitzungsentschädigungen der gemeinderätlichen Kommissionen.	§ 7 Mit der Entschädigung <u>des Gemeindeammanns</u> , des Vizeammanns und der weiteren Mitglieder des Gemeinderates werden die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen (inkl. Aktenstudium), die Führung der Sachgeschäfte im jeweiligen Ressort und allgemeine Repräsentationsaufgaben abgegolten, spezielle Regelungen bleiben vorbehalten. <u>Der Gemeindeammann</u> , der Vizeammann und die weiteren Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen in gemeinderätlichen oder einwohnerrätlichen Kommissionen eine zusätzliche Entschädigung gemäss der Verordnung über die Errichtung von Taggeldern und Sitzungsentschädigungen der gemeinderätlichen Kommissionen.	Da kein Vollamt mehr, soll diese Bestimmung angepasst werden.

Reglement aktuell	Vorschlag Gemeinderat	Bemerkungen
<p>§ 8</p> <p>¹ Für Fälle, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, gilt sinngemäss das Personalreglement der Gemeinde Wettingen.</p> <p>² In Härtefällen kann der Gemeinderat eine angemessene Regelung treffen.</p>		
<p>§ 8a</p> <p>¹ Bei der Abwahl des Gemeindeammanns wird eine Abgangentschädigung von einem halben Jahresgehalt ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens ausbezahlt.</p> <p>² In ausserordentlichen Fällen kann der Gemeinderat von der Bestimmung abweichen.</p>		
<p>§ 9</p> <p>¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.</p> <p>² Dieses Reglement ersetzt die Verordnung über die Tätigkeit und Besoldung des Gemeinderates vom 15. Juni 1989 sowie die Verordnung über die Besoldung des Gemeindeammanns, des Vizeammanns und der übrigen Mitglieder des Gemeinderates für die Amtsperiode 2006 - 2009 vom 20. Januar 2005.</p> <p>³ Die Verordnung über Versicherung und Ruhegehalt des Gemeindeammanns vom 15. Juni 1989 wird auf den 1. Januar 2022 aufgehoben.</p>	<p>§ 9</p> <p>¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.</p> <p>^{1bis} <u>Die Änderungen vom 12. Dezember 2024 treten per 1. Januar 2026 in Kraft.</u></p> <p>² Dieses Reglement ersetzt die Verordnung über die Tätigkeit und Besoldung des Gemeinderates vom 15. Juni 1989 sowie die Verordnung über die Besoldung des Gemeindeammanns, des Vizeammanns und der übrigen Mitglieder des Gemeinderates für die Amtsperiode 2006 - 2009 vom 20. Januar 2005.</p> <p>³ Die Verordnung über Versicherung und Ruhegehalt des Gemeindeammanns vom 15. Juni 1989 wird auf den 1. Januar 2022 aufgehoben.</p>	

Reglement aktuell	Vorschlag Gemeinderat	Bemerkungen
Anhänge A) Gehalt des Gemeindeammanns (Stand 1. Januar 2022) Gemeindeammann Fr. 230'000.00	Anhänge A) Gehalt <u>und Pensem</u> des Gemeindeammanns (Stand 1. Januar 2022 <u>2026</u>) Gemeindeammann Fr. 230'000.00 <u>Pensem 80 %</u> <u>Gehalt Fr. 144'000.00 (Basis 100 % Fr. 180'000)</u>	
B) Entschädigung der weiteren Mitglieder des Gemeinderates (Stand 1. Januar 2022) Vizeammann Fr. 55'000.00 weitere Gemeinderäte Fr. 47'000.00	B) Entschädigung der weiteren Mitglieder des Gemeinderates (Stand 1. Januar 2022 <u>2026</u>) Vizeammann Fr. 54'000.00 (30 %, Basis Fr. 180'000) weitere Gemeinderäte Fr. 45'000.00 (25 %, Basis Fr. 180'000)	

Reglement aktuell	Vorschlag Gemeinderat	Bemerkungen
<p>C) Präzisierungen zu § 4 Abs. 2</p> <p>Die Nebenbeschäftigung werden exklusive Spesen berechnet, was auch für Verwaltungsratsentschädigungen gilt. Der Spesenanteil einer Pauschale wird durch das Steueramt festgelegt. Das ist auch die Praxis, die bisher angewendet wurde. Ein Grossratsvize- oder Präsidentenamt wird als Spesenentschädigung taxiert.</p> <p>Der Gemeindeammann dokumentiert die Neben- und privaten Tätigkeiten jährlich und bringt diese der Finanzkommission im Rahmen der Rechnungsprüfung zur Kenntnis.</p> <p>Das Verwaltungsratshonorar des Mitglieds des Gemeinderats, welches im Verwaltungsrat einer gemeindeeigenen Aktiengesellschaft, z.B. EWW oder tägi sitzt, ist an die Gemeinde abzutreten. Für die Teilnahme an Sitzungen der Aktiengesellschaft gilt das Sitzungsreglement der Gemeinde nicht.</p> <p>Folgende Tätigkeiten berechtigen zu einem Sitzungsgeld, zusätzlich zu Pauschalen (ohne Gemeindeammann):</p> <p>Repräsentationsaufgaben mit Referat Kaderkonferenzen, Weiterbildungen, Klausurtagungen Augenscheine/Einwendungs- und Einigungsverhandlungen Projektbesprechungen mit Kadermitarbeitenden der Gemeindeverwaltung (Projekte gemäss Beschluss des Gemeinderates)</p>	<p>Das Verwaltungsratshonorar des Mitglieds des Gemeinderats, welches im Verwaltungsrat einer gemeindeeigenen Aktiengesellschaft, z.B. EWW Energie Wettingen oder tägi Tägi sitzt, ist an die Gemeinde abzutreten. <u>25 % der VR-Entschädigung werden als Gestehungskosten, Spesen und Inkovenienzen angerechnet und den Verwaltungsratsmitgliedern durch die Gemeinde vergütet.</u> Für die Teilnahme an Sitzungen der Aktiengesellschaft gilt das Sitzungsreglement der Gemeinde nicht.</p>	

Reglement aktuell			Vorschlag Gemeinderat			Bemerkungen
Berechtigung zur Berechnung von Sitzungsgeldern:			Berechtigung zur Berechnung von Sitzungsgeldern:			
	Sitzungsgeld			Sitzungsgeld		
Anlass	ja	nein	Anlass	ja	nein	
Treffen mit Parteien, Quartiervereinen, Nachbargemeinden		X	Treffen mit Parteien, Quartiervereinen, Nachbargemeinden		X	
Repräsentationsaufgaben (mit Referat)	X		Repräsentationsaufgaben (mit Referat)	X		
Repräsentationsaufgaben (Grussworte ohne Referat)		X	Repräsentationsaufgaben (Grussworte ohne Referat)		X	
Kulturelle Veranstaltungen		X	Kulturelle Veranstaltungen		X	
Sportveranstaltungen		X	Sportveranstaltungen		X	
Neuzuzügerabend		X	Neuzuzügerabend		X	
Schlusssessen Schule/Personal		X	Schlusssessen Schule/Personal		X	
Gemeinderatsausflug		X	Gemeinderatsausflug		X	
Kaderkonferenzen, Weiterbildungen, Klausurtagungen	X		Kaderkonferenzen, Weiterbildungen, Klausurtagungen	X		
Projektbesprechungen mit Kadermitarbeitenden der Gemeindeverwaltung (Projekte gemäss Beschluss GR)	X		Projektbesprechungen mit Kadermitarbeitenden der Gemeindeverwaltung (Projekte gemäss Beschluss GR)	X		
Augenscheine/Einwendungs- und Einigungsverhandlungen	X		Augenscheine/Einwendungs- und Einigungsverhandlungen	X		
Vorstellungsgespräche		X	Vorstellungsgespräche		X	
Ausflüge von Ortsbürgergemeinde, Personal		X	Ausflüge von Ortsbürgergemeinde, Personal		X	
Bundesfeier		X	Bundesfeier		X	
Einwohnerratssitzungen		X	Einwohnerratssitzungen		X	
Gemeinderatssitzungen		X	Gemeinderatssitzungen		X	
			Stiftungsratssitzungen (Mitglied von Amtes wegen; wenn Entschädigung nicht durch Stiftung erfolgt)	X		